REDACTIONSBUREAU:
Stadt, obere Bäckerstrasse Nr. 761, 3. Stock.
Man pränumerirt in Wien im Redactions-Bureau und in Rud. Lechner's Universitäts-Buchhandlung, Stock im Eisen Nr. 622.
Jeden Freitag erscheint eine Nummer.



PRÄNUMERATIONSPREIS

ohne Postzusendung:	*mit Postzusendung:*
Jährlich .... 6 fl. C. M.	Jährlich .... 8 fl. C. M.
Halbjährig .. 3 „ „	Halbjährig .. 4 „ „
Vierteljährig 1 „ 30 „	Vierteljährig 2 „ „

Für Inserate 6 kr. pr. Petitzeile.
Geldzusendungen erbittet man franco.

OESTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR PRACTISCHE HEILKUNDE.

HERAUSGEGEBEN
VOM DOCTOREN-COLLEGIUM DER MEDICINISCHEN FACULTÄT IN WIEN.

Hauptredacteur: Dr. Jos. Joh. Knolz. *Mitredacteur:* Dr. G. Preyss.

I. Jahrgang. Wien, den 20. April 1855. **No. 14.**

I. Original-Abhandlungen.

Die neu aufgenommenen Arzneimittel der österreichischen Pharmacopöe v. Jahre 1855.

Vom medicinisch-practischen Standpuncte betrachtet,

von **Dr. Jos. Schneller.**

(Fortsetzung.)

† 32. **Agaricus albus.** Lärchenschwamm.

Die getrockneten und geschälten Stücke von *Polyporus offic. Fries*, eines Pilzes, der auf alten Lärchenbäumen vorkommt; sie sind leicht, mehlig und nach Mehl riechend, der Geschmack ist süss, dann bitterscharf.

Der Lärchenschwamm enthält Harz, Fungin und Laricin. Er wirkt im höheren Grade reizend auf die Schleimhaut, erzeugt zu ½—1 dr. gegeben Abführen mit Kolikschmerzen und Erbrechen und wird empfohlen als Palliativ bei den Schweissen der Phthisiker und Jener die an Gicht leiden. Gabe 2—10 gr. *pro dosi* in Pulvern oder Pillen.

† 50. **Amygdalinum.** Amygdalin.

Es wird aus den bittern Mandeln erhalten und stellt weisse Schüppchen dar, die geruchlos sind, schwach bitter nach bittern Mandeln schmecken und in Wasser sich leicht lösen. Das Amygdalin hat die merkwürdige Eigenschaft, dass es mit dem Emulsin der Mandeln unter Gegenwart von Wasser, also z. B. mit Mandelmilch zusammengebracht, sich sogleich in Blausäure, Bittermandelöl und Zucker unter Entwicklung des eigenthümlichen Geruchs zerlegt, so zwar, dass 17 Gran vollkommen trockenen Amygdalins in Mandelmilch gegeben, ungefähr einem Grane wasserfreier Blausäure entsprechen. Die Milch von anderen Oelsamen wirkt schwächer zerlegend auf das Amygdalin. Für sich allein genommen wirkt das Amygdalin kaum giftig und im Harn wird dann weder Amygdalin noch Hippursäure gefunden.

Jetzt, wo die Stärke der officinellen Blausäure keine so variable mehr ist, dürfte das Amygdalin sie seltener ersetzen. Abgesehen davon aber ist dasselbe ein Präparat, welches wegen seiner jahrelangen Haltbarkeit und Gleichförmigkeit am zweckmässigsten mit Mandelmilch die Stelle der Blausäure zu vertreten mag, daher es dieselbe Wirkung wie die Blausäure hat, rapid vom Blute aufgenommen wird und bei Algieen und krampfhaften Affectionen des Darmtractus, so wie bei Congestivzuständen der verschiedensten Organe, wenn zugleich bedeutender Erethismus des Nervensystems damit verbunden ist, erfolgreich angewendet wird.

Man gibt 17 gr. Amygdalin in 1 Unze Mandelmilch, die aus 2 dr. bittern Mandeln bereitet wurde, und davon nimmt der Kranke 10—30 Tropfen *pro dosi.*

Bei Vergiftung damit sind Chlorwasser und Bleichkalklösung, so wie kalte Begiessungen angezeigt.

51. **Amylum Marantae.** Pfeilwurzelstärkmehl. *Arrow-Root.*

Das Stärkmehl der Wurzelknollen einer Cannacee, der *Maranta arundinacea L.*, ist weiss, fühlt sich zwischen den

Fingern fest an, ohne Geruch und Geschmack; oft mit Erdäpfelmehl verfälscht.

Das Amylum wird im Organismus nur mittelst seiner Umwandlungen in Dextrin und Zucker ins Blut aufgenommen. Es wirkt deckend und einhüllend auf die des Epitheliums beraubte Schleimhaut, vermindert die Stuhlausleerungen und ist bei hinreichender Verdauung für sich allein wohl nicht, jedoch in Verbindung mit stickstoffhaltigen Substanzen ein kräftiges Nahrungsmittel. Das *Arrow-Root* gibt man meist nur bei Kindern, die zur Diarrhöe geneigt und schlecht genährt sind, man kann aber nicht stets im vorhinein wissen, ob es gut vertragen wird, daher häufig der erste Erfolg über den weiteren Gebrauch entscheiden muss. Sonst kann dasselbe in allen Fällen gegeben werden, wo Stärkemehl überhaupt angezeigt ist. Dieses Mittel scheint sich aber bereits überlebt zu haben.

Man gibt das *Arrow-Root* in Form einer Brühe oder rührt 1 bis $1\,^1/_2$ dr. mit $^1/_2$ unc. Wasser ab, und setzt dann unter beständigem Umrühren 9 unc. kochenden Wassers zu, lässt das Gemenge aufwallen und erhält namentlich vom echt westindischen *Arrow-Root* einen dicken klaren Schleim (Kleister), den man gewöhnlich mit Milch oder Suppe den Kindern verabreicht.

56. **Aqua antihysterica foetida.** Prager Tropfen. *Aqua foetida Pragensis.*

Ein trübes, stark riechendes Destillat von Weingeist mit Stoffen, die ätherische Oele und Harze enthalten, worunter besonders zu bezeichnen *Asa foetida*, *Valeriana*, *Chamomilla* und *Castoreum*, nebst *Mentha*, *Melissa* etc.

Das Prager Wasser gehört in die grosse Reihe jener galenischen Präparate, welche durch ihre reiche Zusammensetzung ausgezeichnet sind. Seine Indication ist durch jene Krankheiten gegeben, gegen welche die einzelnen Bestandtheile desselben auch mit Nutzen angewendet werden; es ist daher ein krampfstillendes Mittel zu nennen, namentlich bei Krämpfen und Neuralgien, die mit Störungen der Menstruation oder mit Hysterie in ursächlichem Zusammenhange stehen.

Es wird zu 20 bis 30 Tropfen genommen.

60. **Aqua carminativa simplex.** Einfaches blähungtreibendes Wasser.

Es ist diess ein wässeriger Auszug von Chamillenblumen, Orangen- und Citronenschalen, von Krausemünzeblättern, Kümmel-, Koriander- und Fenchelsamen.

Es wirkt flüchtig, die Verdauung befördernd, daher es die Entwicklung von Blähungen vermindert, durch die Vemehrung der peristaltischen Bewegung schafft es leichter die vorhandenen Gase fort.

Wird mit Nutzen verabreicht gegen übermässige Ansammlung von Gasen im Darmcanale, insofern sie nicht etwa durch Paralyse oder ein mechanisches Moment bedingt ist. Es wird esslöffelweise genommen.

61. **Aqua carminativa regia.**

Eine durch Digestion bewirkte Verbindung der *Aqua carminativa simplex* mit *Spiritus aromaticus*, Zucker und Cochenille.

Unterscheidet sich vom früheren Präparate durch die rothe Farbe, durch die grössere Stärke und mehr erregende Wirkung. Wird kaffeelöffelweise genommen, und als eine Art Magenliqueur in den Apotheken im Handverkaufe verabfolgt.

69. **Aqua Cochleariae.** Löffelkrautwasser.

Wird aus den frischen Blättern der *Cochlearia officinalis L.* durch Destillation gewonnen.

Das Löffelkrautwasser befördert in geringem Grade die Verdauung, und vermehrt etwas die Harnabsonderung; es wirkt meist durch seine scharfen Bestandtheile, namentlich durch das in sehr geringer Menge enthaltene, dem Senföl ähnliche ätherische Oel; ist übrigens ein sehr schwaches Mittel. Es wird als Unterstützungsmittel der Cur angewendet bei Scorbut, Blennorrhöen und Wassersucht; eher findet es noch eine Verwendung als Mundwasser bei lockerem, leicht blutendem Zahnfleische und scorbutischen Geschwüren; aber auch hier wird der *Spiritus Cochleariae* demselben vorgezogen.

72. **Aqua Fragorum.** Erdbeerenwasser.

Wässeriges Destillat aus den reifen, frischen Erdbeeren; wohlriechend. Es enthält etwas ätherisches Oel, Aepfel- und Citronensäure.

Wird äusserlich als Cosmeticum angewendet.

74. **Aqua Kreosoti.** Kreosotwasser.

Eine Lösung von 1 scrup. Kreosot in 4 Unzen destillirten Wassers, die wegen der leichten Zersetzbarkeit erst beim Bedarf zu bereiten ist.

Das Kreosotwasser wirkt reizend und die Fäulniss vermindernd. Es wird blos äusserlich angewendet bei Eczem, wenn das Nässen bereits beseitigt ist, bei Psoriasis, bei Brandwunden, Geschwüren, besonders fauligen Mundgeschwüren mit Caries zur Verbesserung des üblen Geruchs und der schlechten Beschaffenheit des Secrets, bei stinkendem Ausflusse, z. B. aus dem Ohre.

Es wird als Foment, Mundwasser und Einspritzung benützt, das eigentliche Kreosot hat aber viel häufigere Anwendung.

80. **Aqua Persicae Foliorum.** Pfirsichblätterwasser.

Ist ein aus den frischen Blättern von *Amygdalus persica L.* bereitetes, etwas blausäurehältiges destillirtes Wasser.

Es ist nahe stehend der *Aqua Amygdalarum amararum diluta* und mehr in Italien gebräuchlich; ein sehr schwaches Präparat.

82. **Aqua phagedaenica lutea.** Gelbes phagedänisches Wasser.

Eine durch Vermischung des Aetzsublimats mit Kalkwasser bereitete Flüssigkeit, die bald einen gelben Bodensatz macht, der aus Quecksilberoxyd mit Quecksilberchlorid besteht. Ist *ex tempore* zu bereiten.

Es ist diess die ältere *Aqua phagedaenica*, die bei syphilitischen Geschwüren mit entzündlichem Charakter und starker Absonderung den Vorzug verdient vor der *Aqua phagedaenica decolor* (Lösung von Sublimat und Salmiak in destillirtem Wasser); die Hauptwirkung ist eine mehr ätzende.

Wird bei syphilitischen und atonischen Geschwüren äusserlich mittelst Charpie angewendet.

† 84. **Aqua plumbica.** Bleiwasser. *Aqua saturnina. Plumb. aceticum basicum solutum dilutum.*

Ist mit destillirtem Wasser verdünnter Bleiessig, trübe und wird *ex tempore* bereitet. Wird auf dem Wege verschiedener Umwandlungen resorbirt.

Das Bleiwasser wirkt austrocknend, coagulirend bei profuser seröser Exsudation auf Geschwüren, bei Entzündung der äussern Haut, bei Excoriationen, bei acuter trachomatöser Bindehautentzündung; es wird oft statt der *Aqua Goulardi*, bei der noch *Spir. Vini rectif. dil.* dabei ist, verordnet.

87. **Aqua Rubi Idaei.** Himbeerenwasser.

Das aus frischen Himbeeren destillirte Wasser; es verliert bald das Arom und wird leicht sauer.

Ist ein Menstruum oder Corrigens bei kühlenden Mixturen; ferner ein Toilettenmittel.

90 **Aqua Tiliae.** Lindenblüthenwasser.

Wird aus den getrockneten Lindenblüthen bereitet und hält sich nicht lange.

Es hat noch schwächere Wirksamkeit als das *Infusum florum Tiliae.*

95. **Argentum foliatum.** Blattsilber.

Das in die feinsten Lamellen ausgezogene Silber. Wird noch hie und da und zwar in Italien zum Versilbern der Pillen benützt, um den unangenehmen Geruch und Geschmack zu verdecken, so wie um das Zusammenkleben der Pillen, und das Ankleben am Gaumen zu verhüten.

Als Plomb ist es bei den Zahnärzten nicht mehr im Gebrauch.

† 96. **Argentum nitricum crystallisatum.** Krystallisirtes salpetersaures Silberoxyd. *Nitras Argenti.*

Farblose Tafeln, herb metallisch schmeckend; färben organische Stoffe anfangs weiss, dann schwarz; im Wasser leicht löslich. Es hat grosse Verwandtschaft zu den organischen Stoffen und geht mit den Eiweisssubstanzen des menschlichen Körpers Verbindungen ein, mit dem Chlor der Chlorwasserstoffsäure und Chlormetalle im Magen und Darmkanale bildet es Chlorsilber. Dass es ins Blut aufgenommen wird, dafür spricht der Nachweis im Harne und die Erfahrung, dass lange fortgesetzter innerlicher Gebrauch des salpetersauren Silberoxyds eine bronzeartige Färbung der Haut *(Argyria)* zu erzeugen im Stande ist. In grossen Gaben setzt es nebst Entzündung des Magens auch bedeutende Störungen im respiratorischen und peripherischen Nervensysteme.

Das Silbernitrat im krystallisirten Zustande wird im Gegensatze zum geschmolzenen Silbernitrat (Höllenstein) nur innerlich angewendet und zwar bei chronischem Magengeschwüre, bei Blennorrhöe des Magens mit Anfällen von Cardialgie, bei Epilepsie mit heftigem congestiven Kopfschmerz, besonders bei ersteren oft mit trefflichem Erfolge. Man gibt es gewöhnlich in Pillenform, zuvor gelöst in *Aq. destill.* mit *radix Althaeae* oder *Liquiritiae*, $^1/_8$ gr. bis 2 gr. *pro dosi.*

Bei Vergiftung damit ist Kochsalz das vorzüglichste Antidot, dann Milch und eiweisshältige schleimige Getränke.

† 101. **Atropinum.** Atropin.

Diese Pflanzenbase ist der Hauptträger der Wirksamkeit der *Atropa Belladonna L.* und stellt nadelähnliche, büschelförmig vereinigte Krystalle dar von sehr bitterem, scharfem Geschmacke; in Wasser sehr schwer, in Aether und Alkohol leicht löslich. In chemischer Beziehung ist das Atropin identisch mit der Base des *Stramonium*, dem Daturin.

Das Atropin wirkt ähnlich der Belladonna, es erzeugt Trockenheit der Schlingorgane, Dysphagie, Schwere der Zunge, Röthe der Haut, starke Eingenommenheit des Kopfes, Schwäche des Gedächtnisses, Schwindel, Verminderung der Körperwärme, bei kleinen Gaben anhaltende Verminderung der Pulsfrequenz, bei grösseren blos im Anfange Abnahme derselben, dann aber bedeutende Zunahme und Verbleiben dabei, Erweiterung der Pupille und Unbeweglichkeit der Iris durch geraume Zeit, Schwachsichtigkeit, grosse Mattigkeit und Zittern der Glieder, Sopor, Delirien.

Hinsichtlich der Qualität der Wirkung sind Atropin und Daturin gleichfalls identisch, der Stärke nach wird aber das Atropin vom Daturin ungefähr um das Doppelte übertroffen.

Innerlich wird es empfohlen bei reinen Krämpfen und Algieen, wo keine organische Grundlage zu entdecken ist, vorzüglich bei Cardialgie (in sehr kleiner Gabe), bei Asthma und endlich bei Epilepsie; hier wirkt es wohl nur palliativ. Im Allgemeinen ist bei der innerlichen Einverleibung in grösseren Gaben die so anhaltende Nebenwirkung auf das gesunde Auge zu befürchten; und da überdiess bis jetzt keine auffallenden Heilerfolge vom Atropin bekannt sind, so wird es auch sehr selten innerlich gegeben.

Aeusserlich findet es aber schon viel häufigere Anwendung, zuweilen ebenfalls bei oberflächlichen Neuralgien, zur Erschlaffung der Augenmuskeln, der Sphinkteren, zur Erweiterung des Muttermundes, sehr oft aber in der augenärztlichen Praxis zur Erweiterung der Pupille.

Es wird gegeben in der Form einer Auflösung 1—3 gr. Atropin gelöst in 1 dr. *Spir. rectif.* und 7 drach. *Aq. destill.*, wovon 5—10 Tropfen *pro dosi* öfter des Tages innerlich zu nehmen sind; zur Dilatation der Pupille genügen ein paar Tropfen. Zur Erweiterung der Pupille dient schon $^1/_{1000}$ gr. in etwas Weingeist gelöst.

Sonst ist noch die Salbenform zum äussern Gebrauche zu empfehlen, z. B. zur Erweiterung des Muttermundes.

Als eines der stärksten Gifte gehört es unter jene 9 Mittel, welche unter besonderer Sperre des Apotheken-Vorstandes zu verwahren sind.

Als Gegenmittel bei Vergiftung damit sind anzuwenden ein Brechmittel, Chlorkalklösung mit Salzsäure schwach angesäuert, starker Kaffee, Hautreize, gerbestoffhältige Decocte.

(Wird fortgesetzt.)

II. Practische Beiträge aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin und Sanitäts-Polizei.

Ueber Tätowirungen in gerichtlich-medicinischer Beziehung.

Nach Casper's, Hutin's und Tardieu's neuesten Beobachtungen mitgetheilt

von **Dr. H. H. Beer,**

Professor der gerichtlichen Medicin für Juristen in Wien.

(Fortsetzung.)

Die allgemeine Meinung ist bekanntlich die, dass dergleichen Marken niemals im Leben, und natürlich auch nach dem Tode nicht wieder verschwinden. Diese allgemeine Meinung, bemerkt Casper, kann sich nur darauf gründen, dass man sehr alte Leute mit wohl erhaltenen Tätowirungen gesehen hat, die sich in ihrer Jugend hatten tätowiren lassen. — In dem oben erzählten Criminalfalle aber genügte ein so allgemein gehaltener Ausspruch nicht, sondern es musste versucht werden zu ermitteln, ob nicht eine grössere Anzahl Menschen aufzufinden wäre, welche sich früher tätowirt hatten, um dann zu untersuchen, ob nicht bei Einem oder dem Andern die Marken dennoch verschwunden seien? Wenn dieses Verschwinden auch nur einmal vorkäme, so ist der Rückschluss gestattet, dass auch bei dem oben erwähnten E. die Tätowirungen hätten verschwinden können. — Daher schritt Casper zu dieser Untersuchung, und zwar bot ihm das Berliner königliche Invalidenhaus eine treffliche Gelegenheit hiezu. Er fand daselbst 36 früher tätowirt gewordene alte Soldaten, welche er mit dem Stabsarzte Dr. Transfeld untersuchte, und es ergab sich hiebei folgendes Resultat:

Während bei einem Invaliden nach 54 Jahren und bei einer Tätowirung mit Kienruss und Branntwein noch einzelne Tätowirungen deutlich wahrnehmbar waren, zeigten sie sich bei einem mit Zinnober tätowirten schon nach 38 Jahren, und bei einem mit derselben Substanz tätowirten Invaliden nach 36 Jahren spurlos verschwunden, während sie bei vielen andern nach mehr als 40 Jahren ganz deutlich noch zu sehen sind.

Casper macht noch auf den Umstand aufmerksam, dass das Material hier keinen Unterschied mache, eben so wenig begründe die Tiefe des Stiches bei der Tätowirung einen Unterschied. — Als Gesammtresultat ergab sich ihm, dass unter 36 Tätowirten bei dreien mit Zinnober behandelten die Marken mit der Zeit ausgebleicht, dass sie bei zwei andern theilweise und bei vieren spurlos verschwunden sind. Aus diesen Ergebnissen hielt sich Casper zu dem Schlusse berechtigt, dass, da unter 9 Fällen einmal die Tätowirung im Laufe der Zeit verschwunden ist, sie auch bei dem, im oberwähnten Criminalfalle, genannten E. verschwunden sein konnte; daher gab er sein Gutachten dahin ab: dass Tätowirungsmarken wieder verschwinden können, und hiemit war der hauptsächlichste Zweifel an der Identität der Leiche des Ermordeten mit der Person des E. gelöst. — Tardieu, welcher auf Casper's Untersuchungen als diejenigen hinweist, welche das Verdienst haben, auf diesen für die gerichtlich-medicinische Praxis so wichtigen Gegenstand aufmerksam gemacht zu haben, bedauert, dass über Alter und Profession der tätowirten Individuen, so wie über den Sitz und Charakter der Tätowirungen in den Casper'schen Beobachtungen keine nähere Auskunft gegeben wird, und er sah sich mit Dr. Hutin veranlasst, neue diessfällige Untersuchungen anzustellen. Dr. Hutin's Beobachtungen haben wegen der grossen Anzahl der Individuen, welche er untersuchte, eine grosse Wichtigkeit. — Unter den 3000 Invaliden, welche er im Jahre 1853 befragte, haben 506 erklärt, tätowirt worden zu sein, er richtete seine Untersuchung hiebei auf: 1. das Alter, wann die Operation stattfand; 2. den Sitz der Tätowirung; 3. auf den hiebei angewandten Färbestoff, und 4. auf die Dauerhaftigkeit *(persistance)* des Eindruckes. — Die diessfalls sich ergebenden Resultate sind folgende:

1. In Bezug auf Alter ergaben sich unter den 506 Untersuchten:

141 vor dem 20. Lebensjahre; 322 im 20.—30; 40 im 30.—50; 2 im 50.—70; 1 im 75. Lebensjahre.

In Bezug auf den Sitz (unabhängig von der Totalsumme):

Auf dem Vorderarm	an einem Arm . . .	277	Summe . 489
	auf beiden Armen .	165	
	zugleich mit anderen Körpertheilen . .	47	
Auf den Armen (zugleich mit dem Vorderarme)			7
Auf der Hand	an dem Daumen . .	3	4
	an einem Finger . .	1	

Auf der Brust	allein . . . . 9 mit dem Vorderarme 39	48
Auf den Schenkeln		2
Auf den Hinterbacken		2
Auf der männlichen Ruthe		1

In Bezug auf den angewandten Färbestoff und Persistenz der Eindrücke ergab sich, dass 182 mit einer einzigen Färbesubstanz und 324 mit zwei Substanzen tätowirt wurden; bei den ersteren 182 ergab sich, dass:

92 wohlerhalten blieben, 35 erblasst, 44 theilweise, 11 gänzlich erloschen waren.

Diese Ziffer ergaben ferner:

	Mit Roth,	Pulver,	Tusche,	Tinte,	Blau,	Kohle,	Schwarz	
gut erhalten	16	32	39	2	1	1	1	= 92
erblasst	19	10	4	2	—	—	—	= 35
thlw. erloschen	32	10	2	—	—	—	—	= 44
gänzl. erloschen	11	—	—	—	—	—	—	= 11
	78	52	45	4	1	1	1	= 182

Die mit zwei Farben tätowirten 324 Individuen verhielten sich folgender Weise:

	Zwei Farben,	Roth allein	Schwarz allein
gut erhalten	144	7	130
erblasst	28	39	1
theilweise erloschen	15	58	—
gänzlich erloschen	—	33	8

Das Verhältniss der Zeit der Tätowirung zur Dauerhaftigkeit derselben war folgendes:

sehr deutlich	nach einem Zeitraume von	4—65 Jahren	342
theilw. erloschen	„ „ „ „	10—64 „	117
gänzlich erloschen	„ „ „ „	28—60 „	47

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass mit Ausnahme von zwei Fällen das theilweise sowohl, als das gänzliche Verschwinden der Tatouage erst nach 30—40 Jahren eintrat, und diese zwei Ausnahmsfälle gehören dem Zinnober an. — Die Zeichnungen mit Tusche allein wurden im Gegentheil nur bei zwei Individuen vollkommen erloschen gefunden, und zwar bei dem einen nach 45 Jahren, bei dem andern nach 60 Jahren. — Zieht man die eben von Hutin gegebenen Resultate in nähere Betrachtung, aber ohne Rücksicht auf die seit der Operation verflossene Zeit, so sieht man, dass die mit einer oder mit mehreren Farben gemachten Tätowirungen folgendes Resultat gaben. Unter 506 Menschen, welche er untersuchte, waren:

bei 342 die Tätowirungen vollkommen deutlich,
„ 117 „ „ theilweise erloschen,
„ 47 „ „ gänzlich verschwunden.

Wir kommen nun zu den Untersuchungen, welche Tardieu aus Anlass eines gerichtlichen Falles an 305 Personen, unter welchen 48 tätowirt waren, im Spitale la Riboisière angestellt hat. Hiezu kommen noch drei andere Fälle, zusammen also 51 Individuen.

Wie wir oben die Veranlassung zu den Untersuchungen Casper's vorausschickten, eben so möge hier den interessanten statistischen Daten, die sich aus Tardieu's Untersuchungen in gerichtlich-medicinischer Beziehung ergeben, der Gerichtsfall, der ihm zu seinen Forschungen Anlass gab, vorausgehen; ein Fall, der nicht blos bezüglich der behaupteten Identität eines Verbrechers, sondern auch rücksichtlich der Methode Interesse gewährt, welche zur Vertilgung von Tätowirungen angeblich dienen soll.

Ein gewisser A. wurde im Jahre 1853 wegen eines mit Einbruch verbundenen Diebstahls angeklagt. Um ein Alibi vorzugeben, behauptete er, es sei gegen ihn unter dem Namen S. ein Urtheil ausgesprochen worden, in dessen Folge er in dem Gefängnisse zu Poissy zur Zeit des ihm zur Last gelegten Diebstahles und in Paris ebenfalls in dem sogenannten *Depôt des condamnés* zurückgehalten wurde.

Da nun der Angeklagte sich für den S. ausgab, so wurde seine Personsbeschreibung aus den Pariser Gefängnissprotokollen eingeholt. Diese lauteten: Auf dem linken Arm zwei Herzen, ein Hund u. s. w. eintätowirt, auf dem rechten Arm ebenfalls ein Mann, eine Frau, ein Hund, zwei Herzen, starke Narben von Blattern. Aus Poissy wurde dasselbe berichtet. Da nun auf dem Arm A's. keine Spur von Tätowirung sich vorfand, so behauptete er, er habe die Spuren derselben durch chemische Reagentien vertilgt. — Tardieu wurde von dem Präsidenten der Assisen, Herrn Barbou, beauftragt, den Angeklagten zu untersuchen, und zwar 1. ob er noch Spuren von Tätowirung an sich habe, und 2. das Verfahren zu ermitteln, welches A. angewendet haben wollte, um die Tatouage zu verwischen, und ein Gutachten darüber abzugeben. Der Angeklagte sagt aus, er habe sich zu zwei verschiedenen Epochen (im Jahre 1840 und 1846) von einem seiner Freunde mittelst sehr leichter Stiche und blauer Pflanzentinte tätowiren lassen, er habe hiebei weder Schmerz noch Geschwulst noch sonstige Localerscheinung beobachtet. Auf dem rechten Arme seien zwei Buchstaben J. S. und die Büste einer Frau abgebildet gewesen, auf dem linken Arm ein Grabmonument mit Baumzweigen umgeben. Im Jahre 1846 sei nur noch eine Jagd hinzutätowirt worden, und um diese Zeit, das ist nach 6 Jahren, sah man die oberwähnte Büste fast nicht mehr, die Jagd sei aber nur kurze Zeit sichtbar geblieben, und vor 5 Monaten blieben nur Spuren vom Grabe übrig, und diese habe er durch folgendes Verfahren gänzlich verschwinden gemacht: Während der Nacht legte er ein aus Essigsäurepomade *(pommade acétique)* bereitetes Pflaster auf. Am Morgen machte er auf der ganzen tätowirten Oberfläche eine Waschung mit Aetzkali 5—6 Mal, und rieb die Stelle mit Salzgeist *(esprit de sel)*. Nach 10 Tagen war jede Spur von Tätowirung mit der Epidermis verschwunden. Die Haut hat sich nach und nach wieder gebildet, ohne dass A. angeben kann, seit wann sie den jetzigen Zustand erreichte.

Beim ersten Anblick ist es unmöglich, auf den Armen des A. irgend eine Spur von Tätowirung zu erkennen. Man

bemerkt blos eine sehr deutliche Kuhpockenmarke an der gewöhnlichen Impfungsstelle, ein Umstand, welcher die Identität mit S. verdächtig macht. A. läugnet, vaccinirt worden zu sein, und wollte die Blattern überstanden haben, ungeachtet er nur unbedeutende Spuren der sogenannten *petite vérole volante* darbot. Wenn man aber dessen Arme einem lebhaften Lichte aussetzt, ihre Oberfläche mittelst einer Lupe sehr genau betrachtet, unterscheidet man einige regelmässige Linien, welche durch eine matt weisse Farbe auf dem gleichförmig glatten Teint der Haut der umgebenden Partien sich leicht über die Oberfläche erheben und sich scharf markiren. Ist das Auge, sagt Tardieu, an diese delicate Untersuchung gewöhnt, so gelangt man dahin, diesen Linien mit Sicherheit zu folgen, und gewisse Zeichnungen präcis zu reconstruiren und sich zu überzeugen, dass weder auf den Armen noch auf den Vorderarmen, noch irgendwo anders auf dem Halse, der Brust und den Händen eine Spur einer andern Tätowirung vorhanden ist. Tardieu fand ferner am oberen Theile des rechten Armes in der Gegend des Biceps unter der Form einer kaum sichtbaren weissen Narbe zwei Buchstaben: L. S. oder Z. — Auf dem Vorderarme eine kleine, dreiwinklige Narbe, aber weder auf dem Arme noch dem Vorderarme der rechten Seite war die geringste Spur von Zeichnung. — Auf dem linken Arme, gegen dessen mittlern Theil, sieht man eine Zeichnung unter der Form einer dünnen weissen Linie, welche die Umrisse eines Grabes darstellen, unterhalb welchem man noch zwei Herzen erkennt. Aus der Vergleichung der bei A. gefundenen Tätowirung mit dem oben erwähnten Signalement der Person, für die er sich ausgab, sah sich Tardieu veranlasst, folgendes Gutachten abzugeben. Es ist ausgemacht, dass A. auf beiden Armen gewisse, jetzt zwar verlöschte, aber dennoch erkennbare Tätowirungen gehabt habe, diese aber gänzlich von denen an S. beobachteten verschieden, jedoch theilweise mit denen übereinstimmen, welche A. gehabt zu haben vorgibt. Andererseits aber ist es auf Grund der linienförmigen oberwähnten Narben und des Zustandes der sie umgebenden Theile ausser Zweifel, dass die vorgefundenen Tätowirungen in einer viel älteren, als der von A. angegebenen Zeit verwischt worden sind. — Was diese letztere betrifft, kann sie nach dem vom Angeklagten angegebenen Verfahren stattgefunden haben, und die ausserordentliche Geschicklichkeit ist nicht zu verkennen, mit welcher sie bewerkstelligt wurde, obwohl sie nur auf eine sehr oberflächliche Tätowirung Anwendung fand. Die noch vorhandenen Wirkungen sind übrigens ein Beweis mehr vom Nichtvorhandengewesensein der andern vom Angeklagten angegebenen Tätowirungen, welche vor 10 Jahren stattgefunden haben sollten. — Es ergab sich also folgendes Resultat:

A. hat auf beiden Armen Spuren von Tätowirung, welche aber vollständig von den bei S. vorhanden gewesenen Zeichnungen verschieden sind; und selbst die Mittel, welche A. angewendet, um die Reste, die wir noch angedeutet fanden, zu vertilgen, hätten nicht auf andere Tätowirungen angewendet werden können, ohne dass davon noch Spuren erkennbar gewesen wären. — Diese Thatsache, bemerkt Tardieu, ist in gerichtlich medicinischer Beziehung von so grosser Wichtigkeit, dass er die kleinsten diessfälligen Details für mittheilenswerth hielt. Er sah sich sogar veranlasst, das Verfahren, dessen sich A. zum Vertilgen der Tätowirung bediente, näher zu prüfen. Dieses Letztere besteht, wie erwähnt, in der Anwendung einer Zusammensetzung von Essigsäure und Fett mit nachfolgenden Einreibungen mit Kali und später mit verdünnter Salzsäure. Ein Kranker, welcher am rechten Vorderarme mittelst Tusche ein Crucifix eintätowirt hatte, gab sich zu einem Versuche her. — Wir liessen auf einem Zweig des Kreuzes eine dicke Schichte von mit Essigsäure gesättigtem Fette appliciren und 24 Stunden aufliegen, hierauf war die Epidermis sehr leicht erhoben, die Haut ein wenig geröthet. — Im Verlaufe des Tages wurde 4—5 Mal auf derselben Stelle eine Friction mit Kalilösung gemacht. — Mit diesem Verfahren war nur ein sehr geringer Schmerz verbunden. Am andern Tage bildete sich eine dünne, aber sehr fest anhängende Kruste. Man überliess nun der Sache ihren ferneren Verlauf. Am 7. Tage löste sich die Kruste ab, und man sah die eigentliche Haut leicht verwundet, und einen Theil der Tätowirung verschwunden, dennoch blieb von dieser eine deutliche Spur in der tiefern Hautschichte zurück, aber fast unmittelbar hierauf bildete sich eine neue Kruste, welche über 15 Tage brauchte, um abzufallen, und eine vollkommen gebildete ebene Narbe zurückliess, auf welcher man keine Spur der Zeichnung mehr sah. Diese Beobachtung ward unter weit ungünstigeren Umständen gemacht, als diejenigen sind, in welchen der Inquisit A. sich befand, indem man eine mit Tusche gemachte, sehr deutliche und ziemlich tiefe Tätowirung zu vertilgen hatte, während bei Erstgenanntem eine sehr oberflächliche vorhanden sein musste, da blaue Pflanzentinte nur hiebei angewendet wurde, daher dieses Verfahren als ein sehr wirksames betrachtet werden kann, obwohl es noch immer trotz seiner Vollkommenheit Spuren zurücklässt, und diese, wenn auch sehr gering, doch als Beweise der Identität dienen können.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV. Analekten.

a) Aus dem Gebiete der allgemeinen Pathologie.

Ueber das Verhältniss der pathologischen Anatomie zur medicinischen Praxis. Professor Engel bespricht in einem längeren Aufsatze dieses Verhältniss, und deutet darauf hin, dass der anatomischen Untersuchung die aufmerksamste Beachtung der Symptome im Leben parallel gehen müsse, wenn Irrthum überhaupt vermie-

den, und wahrer Fortschritt in der Wissenschaft möglich werden soll. Aus dem weiten Gebiete der pathologischen Anatomie wählt der gelehrte Herr Professor I. die Lehre von der Gut- und Bösartigkeit der Geschwülste, um an dieser zu erhärten, welche Missgriffe in der Beurtheilung der Modalitäten dieser Bildungen gemacht wurden, und theilweise noch vorkommen.

So wenig die Eintheilung der Pflanzen in giftige und in nicht giftige vom wissenschaftlichen Standpuncte der Phytologie zu rechtfertigen wäre, wenn gleich die practische Brauchbarkeit einer solchen nicht zu verkennen ist, eben so unsicher erscheint der Ausspruch des pathologischen Anatomen über die Gut- oder Bösartigkeit von Geschwülsten, wenn ihnen blos die anatomische Untersuchung zu Gebote steht, die übrigen Daten, aus der Biographie der Geschwulst entnommen, aber fehlen; diese Incompetenz über den Ausspruch, welche Art von Geschwülsten am meisten zu fürchten sei, erklärt sich ganz leicht, wenn man bedenkt, dass dem Anatomen nur die Erforschung der physikalischen Eigenschaften, der Grössen-, Raum-, Form-Verhältnisse zugänglich ist, während der Practiker auch die zeitlichen Verhältnisse der Geschwulst, so wie die individuellen Verhältnisse des kranken Organismus berücksichtigen kann; der Anatom hat nur häufiger Gelegenheit, die Structur in weiterem Umfange zu untersuchen, was dem behandelnden Arzte weniger oft möglich ist. Wie oft hat man Geschwülste bösartig genannt, blos weil sie in grosser Ausdehnung, mit auffallender Härte, und der sogenannten Verdrängung der Nachbartheile erschienen, während anatomisch ganz gleich constituirte mit Rücksicht anderer Nebenverhältnisse unschädlich getauft wurden; so kommen kleine Exostosen wohl an jedem ganz gesunden Menschen vor; wenigstens findet sie der Anatom, wenn er eine Reihe seiner schönsten Skelete besieht; diese Bildungen verdienen kaum irgend eine Beachtung, während mächtige Exostosen, wie sie bei Syphilis, in ossificirenden Krebsen vorkommen, gewiss bösartige Producte zu nennen sind. Gibt es wohl eine unschuldigere Geschwulst, als ein Lipom von geringer Ausdehnung, und doch combinirt sich so oft Fettanhäufung mit Krebsbildung, namentlich beim *Fungus medullaris!* Ist der Tuberkel mit Rücksicht seiner Häufigkeit, seiner Unheilbarkeit, der Reproductionsfähigkeit minder bösartig als irgend eine Krebsform?

Oft liegt es nur in der Oertlichkeit, dass das Vorhandensein eines an und für sich unscheinbaren Tumors so arge Symptome setzt, wie diess vom Scirrhus am Pylorus hinlänglich bekannt ist. Die Practiker waren es, welche, geleitet durch ihre Erfahrungen am Lebenden, die Epitheliome, die Gallertgeschwülste von den eigentlich „bösartigen" Formen trennten, und die „Cancroide" von den eigentlichen Krebsen schieden. Die von den pathologischen Anatomen stereotyp gebrauchten Ausdrücke: „Metastasen" primäre, secundäre Formen, Arteriellität, Venosität, u. s. w., sind so unbewusst in die Wissenschaft aufgenommen worden, als ob diesen Begriffen irgend eine anatomische Untersuchung, oder ein entsprechender Versuch zu Grunde gelegt worden wäre. Da der Anatom sich blos mit den Formen beschäftigen kann, so muss er in seinen Schlüssen sehr vorsichtig sein, und stets die Ergebnisse am lebenden Kranken ins Auge fassen; findet er z. B. in einer Neubildung quergestreifte Muskelfasern oder contractile Faserzellen, so steht ihm noch nicht das Recht zu, auszusprechen, dass im Leben Contractilität dieser Gebilde stattgefunden habe, wenn er nicht experimentell den Nachweis geführt hat.

Die mikroskopische Untersuchung, welcher man ein so entscheidendes Urtheil vindiciren zu müssen glaubt, lehrt, dass ziemlich gleiche Elemente den gut- wie den bösartigen Tumoren zukommen. Man hat wohl von specifischen Krebs-, Tuberkel-Zellen, von Entzündungskugeln, von Schnupfenzellen u. s. w. gesprochen, hat aber nicht bedacht, dass diese Formen nur gewissen Fundorten entsprechen, keineswegs aber bestimmten Krankheitsprocessen charakterisirend zukommen.

In neuerer Zeit hat man den grösseren Zellen mit endogener Brutentwicklung eine grosse Bedeutsamkeit zugewendet, und deren Vorkommen als hinreichenden Grund des so raschen Wachsthumes mancher Krebse angenommen, nicht aber bedacht, dass diese Formen uns wohl Einsicht in das bereits „Geschehene", nicht aber in das „Kommende" gewähren; abgesehen davon, dass diese Elemente in einer sehr ausgedehnten Gruppe, nämlich im Faserkrebse, fehlen.

Auch das räumliche Beisammensein lässt kaum irgend einen sichern Schluss zu; so kommen Gallertgeschwülste oft genug neben Krebs vor, und doch erscheinen sie auch isolirt als ganz unschuldige Geschwülste; man wollte den Tuberkel dem Krebs entgegensetzen, weil beide selten zugleich vorkommen; dagegen fand man sich nicht geneigt, Fibroide für bösartig zu halten, obgleich diese so häufig neben Krebstumoren vorkommen.

Nicht minder wankend ist die Aufstellung einer Scala der Bösartigkeit von Geschwülsten, wie man eine solche zu entwerfen versucht hatte, indem man mit der Gallertgeschwulst begann, und mit dem Enkephaloid endigte. Was endlich den Ausspruch betrifft, bösartige Geschwülste sind nicht local, sondern gehen stets mit einer Dyskrasie einher, so gibt es anderweitige Krankheitsprocesse genug, welche unter gewissen Bedingungen, die namentlich ihren Sitz und die Tiefe ihres Eindringens betreffen, eben so schnell und eben so gewaltig ins Allgemeinbefinden eingreifen, und die Annahme einer Dyskrasie rechtfertigen; als Beispiel citirt der Verfasser tuberkulöse Geschwülste, welche vom Periost der Wirbelknochen aus durch die Substanz der Knochenmasse bis zum Rückenmark dringen, und die auffallendsten Störungen bedingen; ja eine einfache chronische Entzündung, wenn sie einen schwammichten Knochen betrifft und Caries erzeugt, führt zur Zerstörung der verschiedenartigsten Gebilde, während andererseits ein in enge Gränzen eingeschlossener Krebs am Pylorus jahrelang besteht, und über die Schleim- und Muskelhaut nicht hinausgreift. Wie oft beschränkt sich der Scirrhus des Ovariums nur auf dieses Gebilde, und erscheint als rein locales Uebel! Finden sich doch am Uterus oft eine Reihe von Fibroiden, ihre Zahl kann bis auf 10—15 steigen, und es ist keine Spur eines Allgemeinleidens wahrzunehmen.

Also nur die Controlle durch das Experiment und die klinische Beobachtung kann dem Ausspruche des Anatomen die Weihe der Realität und Unfehlbarkeit geben. *(Prager Viertelj. Schr. 1855. I.)*

(Der Schluss folgt.)

b) Aus dem Gebiete der practischen Chirurgie.

Die Paracenthese des Herzbeutels und der Pleura an einem und demselben Individuum innerhalb 12 Tage wurde an einem jungen Menschen von 16 Jahren auf der Klinik Trousseau's im Hôtel-Dieu gemacht und zwar mit dem Erfolge, dass der Kranke mit weit vorgeschrittener Tuberculose und in einem Zustande von grosser Schwäche zu seiner Familie reisen konnte und wenigstens, so weit die Nachricht reichte, 3 Monate nach der Operation noch lebte. Die eigentliche Anzeige zu diesem Verfahren bildete die augenscheinliche Erstickungsgefahr in Folge der grossen Menge des angesammelten Exsudats. Nach Trousseau und Lassègue, welche die ausgezeichneten Leistungen unsers verdienstvollen Professors Schuh in diesem Fache wohl würdigen, ist auch die

Indicatio vitalis der einzige Rechtfertigungsgrund für die Punction des Thorax. Was den Act der Operation am Pericardium selbst anbelangt, so ist er an und für sich nicht gefährlich, es muss natürlich die Diagnose vollkommen festgestellt sein. Der beste Einstichspunct ist zwischen der 4. und 5. Rippe; man macht entweder die unmittelbare Punction, oder die Incision oder zuerst die Incision und dann die Punction mit dem Troicart. Am besten lässt man die Canüle so lange liegen, bis das Ausfliessen von selbst aufhört und schliesst die Wunde mit einem Heftpflasters, das mittelst einer Binde befestigt wird. Die Wunde selbst bedarf keiner besondern Behandlung. *(Archives génér. de médecine 1854 Nov.)*

V. Personalien, Miscellen.

Notizen.

Dr. Pasquali hat uns nachfolgende Beleuchtung der von Med. Dr. Romich, und Philosophiae Dr. und Prof. Hoffer gemachten Ansprüche auf Priorität bezüglich der Anwendung des Kalkwassers in der Cholera (Siehe österreichische Zeitschrift für practische Heilkunde Nr. 12) mit dem Ersuchen um Aufnahme, und dem Bemerken eingesendet, dass er gleichzeitig eine Eingabe ähnlichen, aber ausführlicheren Inhalts an das löbliche Doctoren-Collegium der medicinischen Facultät in Wien überreicht hat:

In der Schrift des Herrn Dr. Romich, die mir bis zur Zeit des in Nr. 12 dieser Zeitschrift veröffentlichten Anspruches auf Priorität gänzlich unbekannt war, geschieht zwar auf Eingebung einer Somnambüle unter mehreren andern Mitteln, jedoch blos mit untergeordneter Bedeutung Erwähnung des Kalkwassers in der Behandlung der Cholera, die Behandlungsweise der Krankheit nach Dr. Romich's Methode hat aber nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit der in meiner Brochüre angegebenen, umständlich begründeten ausschliesslichen Anwendung des Kalkwassers gegen die epidemische Cholera. Es kann also hier von einer collidirenden Priorität um so weniger die Rede sein, als ich weit entfernt bin, Anspruch zu machen, den Kalk als Heilmittel eingeführt zu haben, nachdem ich bei meiner Entgegnung vielmehr lediglich von der Specialität der von mir empfohlenen Behandlungsweise ausgegangen bin.

Was die Prioritäts-Ansprüche des Philosoph. Dr. und Prof. Hoffer anbelangt, so muss ich vor Allem daran erinnern, dass in seinem in der Plenarversammlung des Doctoren-Collegiums am 7. November 1854 gehaltenen Vortrage kein Wort bezüglich der Empfehlung und Anwendung des Aetzkalkes enthalten war, und dass beiläufige Andeutungen hierüber erst in seinen Eingaben vom 15. und 16. December 1854 zu finden sind, zu welcher Zeit ich schon Behandlungen nach meiner Methode mit Erfolg vorgenommen hatte. Ich bin nämlich in der Lage, vollgiltige Beweise beizubringen, dass ich bereits im Monate August 1854 in Hinblick auf die herannahende Gefahr des Ausbruches der Cholera-Epidemie bei einem hiesigen Chemiker und Apotheker Untersuchungen einiger Alkalien vorgenommen, und schon am 8. October 1854 das Kalkwasser mit gutem Erfolge angewendet habe. Da nun Prof. Hoffer selbst in seiner Verwahrung den 8. November 1854 als den Tag der allerersten Mittheilung seiner Entdeckung bezeichnet, so dürfte sogar auf diesem statistischen Boden die Möglichkeit eines Conflictes zwischen meinen Bestrebungen und den Ansprüchen desselben nicht bestehen, sowie die Hinweisung auf Aetzkalk in den Eingaben vom 15. und 16. December 1854, gegenüber dem Stillschweigen in der früheren feierlichen Ankündigung seiner Entdeckung erklärbar, und für den angeregten Prioritäts-Streit durchaus unerheblich sein.

Dr. Pasquali.

Am 11. April d. J. hielt der österreichische Verein homöopathischer Aerzte für physiologische Arzneiprüfung seine jährliche Plenarversammlung, und feierte zugleich die hundertjährige Geburtsfeier *Hahnemanns* mit einem Festsoupé. In der Jahresversammlung wurde Dr. *Watzke* und Dr. *J. A. Streintz*, ersterer als Präses, letzterer als Secretär, wieder gewählt, und Dr. *Jos. Müller* zum Vicepräses neugewählt. — Zu der in Meissen, im Geburtsorte *Hahnemanns*, vom Centralverein homöopathischer Aerzte veranlassten Feierlichkeit reiste Dr. *Streintz* als Abgeordneter des hiesigen Vereines der homöopathischen Aerzte.

Personalien.

Anstellung. Se. k. k. apostolische Majestät haben den Professor Dr. *Oskar Schmidt* in Jena zum ordentlichen Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie an der Krakauer Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Erledigte Stellen.

— Um für den dringenden Bedarf von Aerzten bei dem Brünner k. k. allgemeinen Versorgungshause eine theilweise Vorsorge zu treffen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern verordnet, inzwischen den Concurs zur provisorischen Besetzung der erledigten Primar-Wundarztensstelle, und der neu zu creirenden Primar-Irrenarztensstelle, und zwar für Ersteren mit einem Gehalte von 600 fl., Genuss eines Naturalquartiers und dem Bezuge von 12 Klaftern Holz, und 24 Pfund gegossenen Unschlittkerzen; für Letzteren mit einem Gehalte von 600 fl., und 350 fl. Quartier-, Holz- und Kerzenrelutum auszuschreiben.

Bewerber um diese Dienstposten, welche die Befähigung als Medicinae und Chirurgiae Doctoren, rücksichtlich der Primarwundarztensstelle auch als Magister der Geburtshilfe durch Beibringung der Original-Diplome oder gehörig legalisirter Abschriften derselben nachweisen müssen, haben ihre ordnungsmässig instruirten, gehörig belegten, an die k. k. mährische Statthalterei stylisirten Gesuche bei der k. k. Direction der Brünner vereinten Versorgungsanstalten bis Ende April dieses Jahres einzubringen. Unerlässlich ist vollkommene Kenntniss der böhmischen Sprache.

— Im Neusatzer Kreise, Alt-Betseer Bezirke, sind 4 Gemeindearztesstellen, und zwar zu St. Thomas, Petrovoszello, Moholy und Földvar, erledigt. Mit jeder dieser Stellen ist ein jährlicher Gehalt von 300 fl., ein Deputat von 24 Pressburger Metzen Frucht, und sechs Klafter Brennholz verbunden. — Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche, wenn sie in einem öffentlichen Dienste stehen im Wege der vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar bis 15. Mai l. J. bei der k. k. Kreisbehörde in Neusatz einzubringen.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 8. October 1853 ein Stipendium von 200 fl. sammt einer entsprechenden Reisekostenvergütung, für einen approbirten Wundarzt oder Doctor der Medicin aus Kroatien oder Slavonien, der sich dem Veterinär-Curse unterziehen will, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Für dieses in Erledigung gekommene Stipendium wird der Concurs mit dem eröffnet, dass die betreffenden Competenten ihre, an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stylisirenden, mit den legalen Nachweisungen über die vollständige, laut der allerhöchsten Entschliessung zur Erlangung des fraglichen Stipendiums erforderliche Vorbildung, sodann mit einem Zeugniss über die Kenntniss der kroatisch-slavonischen und der deutschen Sprache und endlich mit einem legalen Dürftigkeitszeugnisse belegten Gesuche bis zum 20. Mai l. J. bei der betreffenden k. k. Komitatsbehörde einzureichen, und zugleich ihrem Gesuche eine legale eigenhändige Erklärung beizufügen haben, womit sie sich verpflichten, nach erhaltener Approbation wenigstens 10 Jahre in Kroatien oder Slavonien ihre Kunst auszuüben zu wollen, ausgenommen den einzigen Fall einer Beförderung im Staatsdienste.

Jene P. T. Subscribenten, welche für das zweite Quartal den Pränumerations-Betrag noch nicht berichtiget haben, werden höflich ersucht, denselben an das Redactions-Bureau, Stadt, obere Bäckerstrasse Nr. 761, 3. Stock, portofrei einzusenden, damit für dieselben die fortgesetzte Zustellung ungehindert bewerkstelligt werden könne.

Die Redaction.

Druck von L. C. Zamarski, Universitäts-Buchdruckerei (vormals J. P. Sollinger).